

VERORDNUNG DES [POLNISCHEN] MINISTERS FÜR WIRTSCHAFT¹

vom 14. August 2008

über eine detaillierte Bestimmung der Pflicht zum Erwerb von Herkunftsnachweisen und zu deren Vorlage zur Einziehung, der Pflicht zur Entrichtung einer Ersatzabgabe sowie der Pflicht zum Kauf von elektrischer Energie und Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen und die Verpflichtung zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben über die in der jeweiligen Erneuerbaren Energiequelle produzierten Energiemenge

Aufgrund von Art. 9a Abs. 9 des [polnischen] Gesetzes vom 10. April 1997 – [Polnisches] Energiegesetz <Prawo energetyczne> – ([Poln.] Gesetzbl. <Dz.U.> aus dem Jahre 2003 Nr. 153, Pos. 1504, mit späteren Änderungen²) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Diese Verordnung bestimmt detailliert die Pflicht zum Erwerb von Herkunftsnachweisen und zu deren Vorlage zur Einziehung beim Präsidenten des [polnischen] Amtes für die Regelung der Energiewirtschaft [Urząd Regulacji Energetyki] – im Folgenden „Präsident des AfRE“ genannt – sowie die Pflicht zur Entrichtung der Ersatzabgabe, die Pflicht zum Kauf von elektrischer Energie und Wärme aus Erneuerbaren Energien und die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben über die durch die jeweilige erneuerbare Energiequelle produzierten Energiemenge, darunter insbesondere:

- 1) die Arten der Erneuerbaren Energien;
- 2) die technischen und technologischen Parameter für die Erzeugung elektrischer Energie oder Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen;
- 3) die Anforderungen in Bezug auf Messung, Protokollierung und Berechnungsmethode der Menge elektrischer Energie und Wärme, die aus Erneuerbaren Energiequellen mit Hilfe von Einrichtungen erzeugt wurden, welche bei der Erzeugung die im Art. 3 Pkt. 20 des [polnischen] Energiegesetzes vom 10. April 1997 – im Folgenden „Gesetz“ genannt – aufgeführten Energieträger sowie andere Brennstoffe nutzen;
- 4) den Durchführungsort der Messungen der in der Erneuerbaren Energiequelle produzierten Energiemenge zum Zwecke der Bestätigung der Richtigkeit der in Art. 9e Abs. 5 des [polnischen] Gesetzes beschriebenen Angaben.
- 5) die Methode für die Berechnung und die Höhe des Anteils der aus Erneuerbaren Energiequellen erzeugten elektrischen Energie für die nächsten 10 Jahre, was beim Verkauf elektrischer Energie an Letztverbraucher aus der Pflicht herrührt, Herkunftsnachweise zu erwerben.

¹ Der [polnische] Minister für Wirtschaft leitet das Ressort Wirtschaft auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Verordnung der Vorsitzenden des [polnischen] Ministerrates über die detaillierte Bestimmung des Aufgabenbereichs des Ministers für Wirtschaft vom 16. November 2007 ([Poln.] Gesetzbl. Nr. 216 Pos. 1593).

² Die Änderungen des Einheitstextes des genannten Gesetzes wurden im [polnischen] Gesetzbl. aus dem Jahre 2006 Nr. 104 Pos. 708, Nr. 158, Pos. 1123 und Nr. 170, Pos. 1217, sowie aus dem Jahre 2007 Nr. 21 Pos. 124, Nr. 52, Pos. 343, Nr. 115, Pos. 790 und Nr. 130, Pos. 905 veröffentlicht.

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

- nachweise zu erwerben und diese beim Präsidenten des AfRE zur Einziehung vorzulegen;
- 6) die Form der Berücksichtigung der folgenden Kosten bei der Kalkulation der Preise für elektrische Energie und Wärme in den im Art. 9a Abs. 1, 6 und 7 des Gesetzes genannten Tarife der Energieunternehmen:
 - a) Kosten für den Erwerb der Herkunftsnachweise und für deren Vorlage zur Einziehung,
 - b) Kosten für die entrichtete Ersatzabgabe,
 - c) Kosten für den Kauf elektrischer Energie oder Wärme, zu deren Kauf das Energieunternehmen verpflichtet ist.

§ 2.

Die in der Verordnung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1) Biomasse – feste oder flüssige Substanzen pflanzlicher oder tierischer Herkunft, die biologisch abbaubar sind und aus Produkten, Abfällen und Resten stammen, die in der landwirtschaftlichen Produktion und in der Forstwirtschaft sowie in der die Produkte dieser Bereiche verarbeitenden Industrie anfallen, ferner auch Teile anderer, biologisch abbaubarer Abfälle;
- 2) Energieanbauflächen – Anbauflächen, die zur Nutzung der aus ihnen stammenden Biomasse zur Energiegewinnung angelegt wurden;
- 3) Biogas – Gas, das aus Biomasse erzeugt wird, insbesondere aus der Verarbeitung von tierischen oder pflanzlichen Abfällen, aus Kläranlagen und Mülldeponien;
- 4) gemischter Ersatzbrennstoff – Brennstoff, der eine Mischung aus Biomasse oder Biogas sowie anderen Brennstoffen ist und außerhalb der Anlage, die diesen Brennstoff verbraucht, erzeugt wurde;
- 5) Erzeugungsanlage – gesonderte Anlage, die zu einem Energieunternehmen gehört und zur Erzeugung elektrischer Energie oder Wärme, zur Einspeisung von Leistung dient und die durch die technischen und Handelsdaten beschrieben wird;
- 6) Hybridanlage – Erzeugungsanlage, die elektrische Energie oder elektrische Energie und Wärme erzeugt, bei deren Erzeugung gesondert erzeugte Energieträger aus Erneuerbaren Energiequellen und Energieträger aus anderen Energiequellen verwendet werden, aus denen in dieser Anlage gemeinsam elektrische Energie und Wärme erzeugt und in ein gemeinsam versorgtes System eingespeist werden.

§ 3.

Die Pflicht zum Erwerb von Herkunftsnachweisen und zu deren Vorlage zur Einziehung beim Präsidenten der AfRE oder die Pflicht zur Entrichtung einer Ersatzabgabe wird als erfüllt angesehen, wenn der Anteil der elektrischen Energie, der aus den Herkunftsnachweisen hervorgeht, welche ein Energieunternehmen zur Einziehung vorgelegt hat, oder für den es die Er-

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

satzabgabe entrichtet hat, an seiner gesamten jährlichen Energie-Verkaufsmenge an den Letztverbraucher nicht geringer ist als:

- 1) 7,0 % – im Jahr 2008;
- 2) 8,7 % – im Jahr 2009;
- 3) 10,4 % – im Jahr 2010;
- 4) 10,4 % – im Jahr 2011;
- 5) 10,4 % – im Jahr 2012;
- 6) 10,9 % – im Jahr 2013;
- 7) 11,4 % – im Jahr 2014;
- 8) 11,9 % – im Jahr 2015;
- 9) 12,4 % – im Jahr 2016;
- 10) 12,9 % – im Jahr 2017.

§ 4.

1. Als Energie aus Erneuerbaren Energiequellen sind, unabhängig von der Leistung der Quelle, folgende Energien zu betrachten:

1) elektrische Energie oder Wärme, insbesondere aus folgenden Quellen:

- a) aus Wasser- und Windkraftwerken;
- b) aus Quellen, die Energie aus Biomasse und Biogas erzeugen;
- c) aus Fotovoltaikelementen und aus Kollektoren zur Wärmerzeugung;
- d) aus geothermalen Quellen

2) ein Teil der aus der thermischen Umwandlung kommunaler Abfälle gewonnenen Energie, entsprechende Art. 44 Abs. 8 und 9 des [polnischen] Abfallgesetzes vom 27. April 2001 ([Poln.] Gesetzbl. <Dz.U.> aus dem Jahre 2007 Nr. 39, Pos. 251, uns Nr. 88, Pos. 587 sowie aus dem Jahre 2008 Nr. 138, Pos. 865).

2. Bei einer im § 6 Abs. 1 genannten Erzeugungsanlage, in der Biomasse in Energiequellen mit einer höheren Leistung als 5 MW verbrannt wird, wird als Erneuerbare Energie die Menge von elektrischer Energie oder Wärme betrachtet, die entsprechend der Formel im § 6 Abs. 1 berechnet wurde, wenn der Gewichtsanteil der Biomasse, die aus den Energieanbauflächen oder aus den Abfällen und Resten aus landwirtschaftlicher Produktion, aus der Industrie, die die Produkte dieser Bereiche verarbeitet, oder aus Teilen anderer, biologisch abbaubarer Abfälle stammt (ausgenommen Abfälle und Reste aus forstwirtschaftlicher Produktion und aus der ihre Produkte verarbeitenden Industrie), an der im in Art. 9e Abs. 3 des Gesetzes erwähnten Antrag beschriebenen Gesamtmasse der dem Verbrennungsprozess zugeführten Biomasse einen Anteil hat, der nicht kleiner ist als:

- 1) 5 % – im Jahr 2008;
- 2) 10 % – im Jahr 2009;
- 3) 25 % – im Jahr 2010;
- 4) 40 % – im Jahr 2011;
- 5) 55 % – im Jahr 2012;
- 6) 70 % – im Jahr 2013;

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

- 7) 85 % – im Jahr 2014;
- 8) 100 % – im Jahr 2015;
- 9) 100 % – im Jahr 2016;
- 10) 100 % – im Jahr 2017.

3. Bei einer im Hybridanlage, in der Biomasse in Energiequellen mit einer höheren Leistung als 20 MW verbrannt wird, wird als Erneuerbare Energie die Menge von elektrischer Energie oder Wärme betrachtet, die entsprechend der Formel im § 9 Abs. 2 berechnet wurde, wenn der Gewichtsanteil der Biomasse, die aus den Energieanbauflächen oder aus den Abfällen und Resten aus landwirtschaftlicher Produktion, aus der Industrie, die die Produkte dieser Bereiche verarbeitet, oder aus Teilen anderer, biologisch abbaubarer Abfälle stammt (ausgenommen Abfälle und Reste aus forstwirtschaftlicher Produktion und aus der ihre Produkte verarbeitenden Industrie), an der im in Art. 9e Abs. 3 des Gesetzes erwähnten Antrag beschriebenen Gesamtmasse der unter Beachtung von Abs. 5 dem Verbrennungsprozess zugeführten Biomasse einen Anteil hat, der nicht kleiner ist als:

- 1) 5 % – im Jahre 2008;
- 2) 10 % – im Jahre 2009;
- 3) 20 % – im Jahre 2010;
- 4) 20 % – im Jahre 2011;
- 5) 20 % – im Jahre 2012;
- 6) 25 % – im Jahre 2013;
- 7) 30 % – im Jahre 2014;
- 8) 40 % – im Jahre 2015;
- 9) 50 % – im Jahre 2016;
- 10) 60 % – im Jahre 2017.

4. Bei einer im Erzeugungsanlage, in der ausschließlich Biomasse in Energiequellen mit einer höheren Leistung als 20 MW verbrannt wird, werden als Erneuerbare Energie 100% der Menge der in der Erzeugungsanlage produzierten elektrischen Energie oder Wärme betrachtet, wenn der Gewichtsanteil der Biomasse, die aus den Energieanbauflächen oder aus den Abfällen und Resten aus landwirtschaftlicher Produktion, aus der Industrie, die die Produkte dieser Bereiche verarbeitet, oder aus Teilen anderer, biologisch abbaubarer Abfälle stammt (ausgenommen Abfälle und Reste aus forstwirtschaftlicher Produktion und aus der ihre Produkte verarbeitenden Industrie), an der im in Art. 9e Abs. 3 des Gesetzes erwähnten Antrag beschriebenen Gesamtmasse der dem Verbrennungsprozess zugeführten Biomasse einen Anteil hat, der nicht kleiner ist als:

- 1) 20 % – im Jahre 2010 r.;
- 2) 20 % – im Jahre 2011 r.;
- 3) 20 % – im Jahre 2012 r.;
- 4) 25 % – im Jahre 2013 r.;
- 5) 30 % – im Jahre 2014 r.;
- 6) 40 % – im Jahre 2015 r.;
- 7) 50 % – im Jahre 2016 r.;
- 8) 60 % – im Jahre 2017 r.

5. Wenn die in Absatz 3 bzw. 4 beschriebene Erzeugungsanlage bis zum 31.12.2012 in Betrieb genommen wird, ist der Gewichtsanteil der Biomasse, die aus den Energieanbauflächen oder aus den Abfällen und Resten aus landwirtschaftlicher Produktion, aus der Industrie, die die Produkte dieser Bereiche verarbeitet, oder aus Teilen anderer, biologisch abbauba-

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

rer Abfälle stammt (ausgenommen Abfälle und Reste aus forstwirtschaftlicher Produktion und aus der ihre Produkte verarbeitenden Industrie) stammt, für diese Erzeugungsanlage so groß wie in Absatz 3 bzw. 4 beschrieben, er darf jedoch nicht mehr als 20% betragen.

6. Der im Abs. 2-4 genannte Ausschluss von Abfällen aus der forstwirtschaftliche Produkte verarbeitenden Industrie bezieht sich nicht auf Abfälle, die am Ort Ihrer Entstehung verbrannt werden.

§ 5.

1. Im Falle, dass ein Energieunternehmern über mehr als eine im § 6 Abs. 1 genannte Erzeugungsanlage verfügt, ist eine Berechnung des Gewichtsanteils der Biomasse für die gesamte Gruppe dieser Anlagen zulässig.

2. Energie, die in einer in §4 abs. 1 genannten Erzeugungsanlage während des Anfahrens der Anlage produziert wird (mit Ausnahme der elektrischen Energie, die in der in § 6 Abs. 1 genannten Anlage bzw. in der Hybridanlage produziert wird), wird als Erneuerbare Energie betrachtet. Als Erneuerbare Energie wird Energie betrachtet, die bis zu 60 Tage nach den technischen Anfahren der Anlage produziert wird.

3. Unter dem im Abs. 2 genannten technischen Anfahren werden lediglich Proben und Tests verstanden, die die endgültige Abnahme der Erzeugungsanlage ermöglichen.

§ 6.

1. In einer Erzeugungsanlage, in der Biomasse oder Biogas zusammen mit anderen Brennstoffen verbrannt werden, wird der Anteil elektrischer Energie oder Wärme als aus Erneuerbaren Energien stammend betrachtet, wenn er dem Anteil der chemischen Biomasse oder des chemischen Biogases an dem Brennstoff entspricht, welcher zur Energieerzeugung genutzt wird und welcher auf der Grundlage der tatsächlichen Brennwerte dieser Brennstoffe entsprechend der nachfolgenden Formel, vorbehaltlich § 9 Abs. 1, berechnet wird:

$$E_{OZE} = \frac{\sum_{i=1}^n M_{Bi} W_{Bi}}{\sum_{i=1}^n M_{Bi} W_{Bi} + \sum_{j=1}^m M_{Kj} W_{Kj}}$$

wobei die einzelnen Symbole folgende Bedeutung haben:

E_{OZE} - Menge elektrischer Energie oder Wärme, die aus Erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird [in MWh oder GJ];

E - Menge elektrischer Energie oder Wärme, die in einer Erzeugungsanlage erzeugt wird, in der Biomasse oder Biogas zusammen mit anderen Brennstoffen verbrannt werden [in MWh oder GJ];

M_{Bi} - Masse der Biomasse oder des Biogases, die in der Erzeugungsanlage verbrannt werden [in Mg];

M_{Kj} - Masse des anderen Brennstoffs, der weder Biomasse noch Biogas ist und der in der Erzeugungsanlage verbrannt wird [in Mg];

W_{Bi} - Heizwert der Biomasse oder des Biogases, die in der Anlage verbrannt werden [in MJ/Mg];

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

- W_{Kj} - Heizwert des anderen Brennstoffs, der weder Biomasse noch Biogas ist und der in der Erzeugungsanlage verbrannt wird [in MJ/Mg];
- n - Anzahl der Arten von Biomasse oder Biogas, die in der Erzeugungsanlage verbrannt werden;
- m - Anzahl der Arten anderer Brennstoffe, die in der Erzeugungsanlage verbrannt werden.

2. Die Messung, Protokollierung und Berechnungsmethode der aus Erneuerbaren Energien stammenden und in einer Erzeugungsanlage erzeugten Menge elektrischer Energie oder Wärme (E_{oze}) erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Messung, Protokollierung und Berechnung der aus diesen Quellen erzeugten Energiemenge und wird im Folgenden „Verrechnungsverfahren“ genannt.

3. Das Verrechnungsverfahren erfolgt in Übereinstimmung mit:

- 1) den Vorschriften über Maße im Bereich der Messung;
- 2) den Normen, die die Anforderungen für Forschungs- oder Kalibrierlabors bestimmen und entsprechend denen die Untersuchungen der Biomasse oder des Biogases in Labors durchgeführt werden, welche über eine diesen Normen entsprechende technische Ausstattung und praktische Erfahrung in Bezug auf die Verrechnungsverfahren im Sinne dieser Normen aufweisen und belegen können.

4. Bei der Verbrennung von Biomasse oder Biogas zusammen mit anderen Brennstoffen in einer Erzeugungsanlage

- 1) umfassen die Massemessungen der festen Biomasse und des festen Brennstoffs, der keine Biomasse ist, jeden Brennstoff, der dem Verbrennungsprozess zugeführt wird;
- 2) müssen die Messungen der flüssigen Biomasse oder des Biogases sowie des flüssigen Brennstoffes, der weder Biomasse noch Biogas ist, die Massemessungen eines jeden dem Verbrennungsprozess zugeführten Brennstoffes enthalten, wobei diese Messungen direkt mit Hilfe der Massemessungen (Massendurchflussmesser) oder indirekt mit Hilfe der Messung des Volumens mit einer Temperaturkorrektur, und bei gasförmigen Brennstoffen auch mit Hilfe der Messung des Drucks dieser Brennstoffe erfolgt;
- 3) muss die Probenahme, die zur Untersuchung der physikochemischen Eigenschaften der einzelnen Brennstoffe und der Berechnung ihres Brennwertes – im Folgenden „physikochemische Eigenschaften“ genannt – und die zur Messung der Masse dieser Brennstoffe erforderlich ist, zur gleichen Zeit und am gleichen Ort erfolgen;
- 4) muss die Bestimmung der physikochemischen Eigenschaften der Brennstoffe in Übereinstimmung mit den Normen erfolgen, die die Eigenschaften dieser Brennstoffe betreffen;
- 5) im Falle des Fehlens der unter Pkt. 4 genannten Normen für einen verwendeten Brennstoff, erfolgt die Bestimmung der physikochemischen Eigenschaften dieses Brennstoffes entsprechend den validierten Methoden im Sinne der Normen für die Anforderungen an die Forschungs- oder Kalibrierlabors.

§ 7.

Im Falle der Verwendung eines gemischten Ersatzbrennstoffs in einer Erzeugungsanlage:

- 1) müssen Messungen der Masse dieses, dem Verbrennungsprozess zugeführten Brennstoffes erfolgen;
- 2) müssen die Verbrennungswärme und der Heizwert dieses Brennstoffes sowie der Proben der Brennstoffe, welche Bestandteile des gemischten Ersatzbrennstoffes sind, bestimmt werden;
- 3) muss der Anteil der chemischen Energie der Biomasse oder des Biogases in der chemischen Energie des gemischten Ersatzbrennstoffes in Übereinstimmung mit § 10 protokolliert werden.

§ 8.

1. In den von § 6 und 7 beschriebenen Fällen:

- 1) erfolgt die Berechnung und Verrechnung der Menge der erzeugten elektrischen Energie und Wärme in Übereinstimmung mit dem Verrechnungsverfahren und auf der Grundlage der Ergebnisse der Messanlagen und -geräte im Sinne der Bestimmungen über die Messgeräte;
- 2) erfolgt die Bestimmung der Verbrennungswärme und die Berechnung des Heizwerts der Biomasse oder des Biogases alle 24 Stunden auf der Grundlage einer gemittelten Probe, die aus Proben stammt, welche in folgenden Abständen entnommen wurden:
 - a) 8 Stunden – bei Erzeugungsanlagen mit einer installierten Wärmeleistung von weniger als 50 MW,
 - b) 4 Stunden – bei Erzeugungsanlagen mit einer installierten Wärmeleistung von 50 MW bis 250 MW,
 - c) 2 Stunden – bei Erzeugungsanlagen mit einer installierten Wärmeleistung von mehr als 250 MW.

2. Im Falle

- 1) einer zeitweisen Einspeisung eines indirekten Brennstofftanks, die eine Probenahme in der im Abs. 1 Pkt 2 bestimmten Zeit nicht erlaubt, muss eine Probe während der dauerhaften Arbeit der Tankeinspeisungsanlage erfolgen, die dann nicht seltener als alle 2 Stunden erfolgt;
- 2) eines Wechsels der Art des gelieferten Brennstoffs erfolgt die Probenahme innerhalb einer Stunde nach dem Wechsel des Brennstoffs, jedoch nicht später als vor einem weiteren Wechsel der Brennstoffart, und unabhängig von den entsprechend Pkt. 1 oder Abs. 1 Pkt. 2 erfolgten Probenahmen vor jedem Wechsel der Brennstoffart;
- 3) einer Lieferung von Biomasse, die unmittelbar in den indirekten Brennstofftank oder in die Verbrennung geleitet wird, was eine Probenahme in der nach Pkt. 1 oder Abs. 1 Pkt. 2 bestimmten Zeit nicht erlaubt, muss eine gemittelte, zur Bestimmung der Verbrennungswärme und zur Berechnung des Heizwerts der Biomasse erforderliche Probe

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

aus den Proben erstellt werden, die innerhalb von 24 Stunden aus jeder der Biomasselieferungen stammen.

§ 9.

1. Bei Hybridanlagen erfolgt eine Messung der zur Erzeugung elektrischer Energie oder Wärme gelieferten Energiemenge getrennt für

- 1) die Energie, die aus Erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde,
- 2) die Energie, die aus anderen Energiequellen als Erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde,

- falls keine der im § 6 Abs. 4 sowie § 7 und 8 genannten Messungen vorgenommen werden.

2. Im Falle einer Hybridanlage wird bei der Berechnung der Menge von elektrischer Energie oder Wärme, die aus Erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird (Symbol „ E_{OZE} “), der proportionale Anteil der aus Erneuerbaren Energiequellen erzeugten Energie an der Gesamtmenge aller, die Erzeugungsanlage speisenden Energiequellen nach folgender Formel berechnet:

$$E_{OZE} = \frac{\sum_{i=1}^n E_{POi}}{\sum_{i=1}^n E_{POi} + \sum_{j=1}^m E_{PKj}} E,$$

wobei die einzelnen Symbole folgende Bedeutung haben:

- E_{OZE} - Menge elektrischer Energie oder Wärme, die in der Hybridanlage aus Erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird [in MWh oder GJ];
- E - Gesamtmenge elektrischer Energie oder Wärme, die in der Hybridanlage erzeugt wird [in MWh oder GJ];
- E_{POi} - Menge elektrischer Energie oder Wärme, die aus Erneuerbaren Energiequellen erzeugt und in der Hybridanlage genutzt wird [in MWh oder GJ];
- E_{PKj} - Menge elektrischer Energie oder Wärme, die aus einer anderen Quelle als Erneuerbare Energiequellen erzeugt und in der Hybridanlage genutzt wird [in MWh oder GJ];
- n - Anzahl der Erneuerbaren Energien, welche die in der Hybridanlage verwendeten Energieträger erzeugen;
- m - Anzahl der Quellen, die Energieträger in der Hybridanlage erzeugen und keine Erneuerbaren Energiequellen sind.

3. Die Menge elektrischer Energie, die aus einer Erneuerbaren Energiequelle in einem Wasserkraftwerk mit einer Pumpeinheit erzeugt wird (Symbol „ E_{OZE} “, wird nach folgender Formel berechnet:

$$E_{OZE} = E_{cw} \left(1 - \frac{V_p}{V_C}\right),$$

wobei die einzelnen Symbole folgende Bedeutung haben:

- E_{OZE} - Menge elektrischer Energie, die aus der Erneuerbaren Energiequelle erzeugt wird [in MWh];

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

- E_{cw} - Gesamtmenge elektrischer Energie, die in dem Wasserkraftwerk erzeugt wird [in MWh];
- V_p - Volumen des durchgepumpten Wassers, das auf der Grundlage der Messung des Volumens des durchgepumpten Wasserstroms bestimmt wurde [in m³];
- V_c - Gesamtvolumen des durch die Turbinen des Wasserkraftwerks aufgenommenen Wassers, das auf der Grundlage der Messung des durch diese Turbinen aufgenommenen Wasserstroms bestimmt wurde [in m³].

4. Während der Kalibrierung bzw. Wartung der Einrichtungen zur Messung des in Abs. 3 genannten durchgepumpten Wasserstroms ist zum Zwecke der Berechnung der Menge der durch die Erneuerbare Energiequelle in dem Wasserkraftwerk mit Pumpeinheit erzeugten elektrischen Energie die Beschreibung der Menge des durchgepumpten und durch die Turbinen des Wasserkraftwerks aufgenommenen Wassers mit indirekten, auf die energetischen Charakteristika der Hydroanlage gestützten Methoden zulässig. Diese Tätigkeiten dürfen innerhalb eines Jahres nicht mehr als 336 Stunden in Anspruch nehmen.

5. Kalibrierung und Wartung im Sinne von Abs. 4 sind Tätigkeiten, die wie in der Bedienanleitung der entsprechenden Einrichtungen beschrieben durchgeführt werden.

§ 10.

1. Die Angaben über die Menge elektrischer Energie oder Wärme, die aus Erneuerbaren Energiequellen mit Hilfe von Anlagen erzeugt werden, welche bei der Energieherstellung die im Art. 3 Pkt. 20 des Gesetzes genannten Energieträger nutzen, sowie die Mess- und Berechnungsergebnisse der physikochemischen, im § 6 Abs. 4 sowie § 7 und 8 genannten Eigenschaften als auch die aus diesen Messergebnissen gewonnenen Angaben werden in einem Protokollbuch mit nummerierten Tagessseiten oder mit Hilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems protokolliert.

2. Die Protokollierung der Angaben sowie der Mess- und Berechnungsergebnisse erfolgt im Protokollbuch nach folgenden Vorgaben:

- 1) jede Position, die die protokollierten Angaben sowie Mess- und Berechnungsergebnisse enthält, wird nach erfolgter Protokollierung mit einem waagerechten Strich unterstrichen;
- 2) Änderungen dürfen in einer Form angebracht werden, die ein Ablesen der geänderten oder durchgestrichenen Eintragung ermöglichen; die Änderungen müssen mit einer Unterschrift der protokollierenden Person bestätigt werden.

3. Die Protokollierung der Angaben sowie der Mess- und Berechnungsergebnisse mit Hilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems muss dergestalt erfolgen, dass:

- 1) eine Einsichtnahme in die vorgenommenen Einträge möglich ist und die protokollierten Angaben sowie Mess- und Berechnungsergebnisse vor einer Löschung oder Entstellung geschützt sind;
- 2) die Einträge eine chronologische Ordnung aufweisen;
- 3) eine Anfertigung von Ausdrucken für jeden Tag möglich ist.

§ 11.

1. Die Messungen der Menge der elektrischen Energie, die in den erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden, die zur Erfüllung der Pflicht zur Bestätigung/Feststellung der in Art. 9e Abs. 5 des Gesetzes genannten Daten nötig sind, sind vorzunehmen an den Klemmen:

- 1) des Generators
- 2) des Fotovoltaikelements;
- 3) des Brennstoffelements, in dem die unmittelbare Umwandlung der chemischen in elektrische Energie erfolgt.

2. Falls an den Klemmen die in Abs. 1 genannten Einrichtungen zur Messung und Berechnung nicht vorhanden sind, ist die Vornahme der Messungen an der Stelle zulässig, an der die erneuerbare Energiequelle an das Netz des Betreibers des elektroenergetischen Systems angeschlossen ist.

§ 12.

1. Die im Art. 9a Abs. 6 des Gesetzes genannten technischen und technologischen Parameter für die Erzeugung von elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energiequellen müssen

- 1) die Einhaltung der Qualitätsparameter des elektrischen Energie sowie der Standards der Dienstleistungsqualität für die Abnehmer gewährleisten,
- 2) an die technischen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen ans Netz angepasst sein, wenn die Quelle ans Netz angeschlossen ist.

2. Die im Art. 9a Abs. 7 des Gesetzes genannten technischen und technologischen Parameter für die Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen müssen die Einhaltung der Qualitätsparameter des Wärmeträgers sowie der Standards der Dienstleistungsqualität für die Abnehmer gewährleisten und an die technischen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen ans Netz sowie an die Parameter des Wärmeträgers und an die Arbeitsbedingungen eines Wärmenetzes angepasst sein.

§ 13.

Die im Art. 9a Abs. 6 des Gesetzes genannte Pflicht zum Kauf elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energiequellen wird als erfüllt angesehen, wenn der amtliche Verkäufer die gesamte, ihm auf seinem Tätigkeitsgebiet angebotene und an das elektroenergetische Netz angeschlossene elektrische Energie aus Erneuerbaren Energien aufgekauft hat.

§ 14.

1. Die im Art. 9a Abs. 7 des Gesetzes genannte Pflicht wird als erfüllt angesehen, wenn die zum Kauf angebotene, aus Erneuerbaren Energie erzeugte Wärme

- 1) in der Menge abgenommen wurde, in der sie angeboten wurde, oder
- 2) in einer Menge abgenommen wurde, die dem Bedarf der Abnehmer entspricht, die an das Wärmenetz des diese Pflicht erfüllenden Energieunternehmens angeschlossen

sind, proportional zum Anteil dieser an das Wärmenetz angeschlossenen Erneuerbaren Energiequelle an der Gesamtleistung, die von den Abnehmern bestellt wurde, und unter Berücksichtigung der Abnahmebesonderheiten und der Weiterleitungsmöglichkeiten der durch diese Quelle erzeugten Wärme
- unter der Bedingung, dass die Kosten, die durch den Kauf dieser Wärme entstehen, keine Steigerung der Wärmepreise oder des für die den Abnehmern zugeführte Wärme zu zahlenden Satzes im jeweiligen Jahr verursachen, die größer ist als das durchschnittliche allgemeine Wachstum des Preisindex für Waren und Dienstleistungen im in § 16 Abs. 3 genannten vorherigen Kalenderjahr.

2. Im Falle, dass mehr als ein im Art. 9a Abs. 7 des Gesetzes genanntes Energieunternehmen den Umsatz von Wärme betreibt und diese Wärme an Abnehmer, die an die verbundenen und miteinander kooperierenden Wärmenetze angeschlossen sind, verkauft, bezieht sich die Pflicht zum Kauf von Wärme aus den an diese Netze angeschlossenen Erneuerbaren Energien in einer Menge, die proportional dem Anteil eines jeden dieser Unternehmen an der durch alle Energieunternehmen verkauften gesamten Wärmemenge entspricht.

§ 15.

1. Kosten für den Erwerb von Herkunftsnachweisen und zu deren Vorlage zur Einziehung oder Kosten für die Entrichtung der Ersatzabgabe werden durch die Energieunternehmen, die diesen Pflichten unterliegen, bei der Kalkulation der in ihren Tarifen festgelegten Preise berücksichtigt; dabei wird davon ausgegangen, dass jede Einheit elektrischer Energie, die durch das Energieunternehmen an den Letztverbraucher verkauft wird, im gleichen Maße mit diesen Kosten belastet wird.

2. Die im Abs. 1 genannten und in den Tarifen berücksichtigten Kosten sind:

1) Kosten für den Erwerb von Herkunftsnachweisen, die jedoch nicht höher sind als Kosten, die nach der folgenden Formel berechnet werden:

$$K_{um} = O_{zj} \times E_{up}$$

wobei die einzelnen Symbole folgende Bedeutung haben:

- K_{um} - begründete Maximalkosten für den Erwerb von Herkunftsnachweisen [in <Polnischen> Zloty];
- O_{zj} - Ersatzabgabe pro Einheit, die in dem Jahr der Festlegung des Tarifs gilt [in <Polnischen> Zloty/MWh];
- E_{up} - Menge elektrischer Energie, die aus den Herkunftsnachweisen hervorgeht, welche das Energieunternehmen zur Einziehung im ersten Jahr der Gültigkeit des Tarifs vorlegen will [in MWh];

2) Die Ersatzabgabe, die im Jahr vor dem Jahr der Festlegung des Tarifs entrichtet wurde.

3. Die im Abs. 2 Pkt 1 genannte Menge elektrischer Energie E_{up} darf nicht höher sein als die Differenz zwischen der Menge elektrischer Energie, die aus dem in § 3 genannten Pflichtanteil des jeweiligen Unternehmens hervorgeht, und der Energiemenge, die aus der entrichteten Ersatzabgabe hervorgeht.

§ 16.

1. Kosten für den Kauf elektrischer Energie, die aufgrund der im Art. 9a Abs. 6 des Gesetzes genannten Pflicht entstehen, werden bei der Kalkulation der in den Tarifen der amtlichen Energieverkäufer festgelegten Preise berücksichtigt; dabei wird davon ausgegangen, dass jede Einheit elektrischer Energie, die durch den amtlichen Verkäufer an den Letztverbraucher verkauft wird, im gleichen Maße mit diesen Kosten belastet wird.
2. Die im Abs. 1 genannten und in den Tarifen berücksichtigten Kosten sind Kosten für den Kauf elektrischer Energie zu Preisen, die im Art. 23 Abs. 2 Pkt. 18 Buchstabe b des Gesetzes genannt werden.
3. Als begründete und in den Tarifen berücksichtigte Kosten, die aufgrund der im Art. 9a Abs. 7 des Gesetzes genannten Pflicht entstehen, werden solche Kosten für den Kauf von Wärme anerkannt, die bei dem Energieunternehmen im entsprechenden Jahr keinen höheren Anstieg von Preisen und Sätzen für die den Abnehmern gelieferte Wärme aufweist als den Wert des durchschnittlichen Preisindex für Waren und Dienstleistungen für das vorangegangene Jahr, welcher vom Präsidenten des Zentralen Amtes für Statistik <Główny Urząd Statystyczny> in dem Amtlichen Staatsanzeiger der Republik Polen, dem „Monitor Polski“, veröffentlicht wird.
4. Kosten für den Kauf von Wärme, die aufgrund der im Art. 9a Abs. 7 des Gesetzes genannten Pflicht entstehen, werden durch die Energieunternehmen, die dieser Pflicht unterliegen, bei der Kalkulation der in ihren Tarifen festgelegten Preise berücksichtigt; dabei wird davon ausgegangen, dass jede Wärmeeinheit, die durch das Energieunternehmen an alle Letztverbraucher verkauft wird, welche an das Wärmenetz, dessen Teil die Erneuerbaren Energiequelle ist, angeschlossen sind, im gleichen Maße mit diesen Kosten belastet wird.

§ 17.

Im Zeitraum vom 25. Februar 2008 bis zum Tag, an dem die Verordnung in Kraft tritt wird die Pflicht zum Erwerb von Herkunftsnachweisen und zu deren Vorlage zur Einziehung beim Präsidenten der AfRE oder die Pflicht zur Entrichtung einer Ersatzabgabe als erfüllt angesehen, wenn für das jeweilige Jahr der Anteil der elektrischen Energie, der aus den Herkunftsnachweisen hervorgeht, welche ein Energieunternehmen zur Einziehung vorgelegt hat, oder für den es die Ersatzabgabe entrichtet hat, an seiner gesamten jährlichen Energieverkaufsmenge an den Letztverbraucher nicht geringer ist als 7%.

§ 18.

Im Zeitraum vom 25. Februar 2008 bis zum Tag, an dem die Verordnung in Kraft tritt, wird

- 1) im Falle einer Erzeugungsanlage, in der Biomasse oder Biogas zusammen mit anderen Brennstoffen in Energiequellen mit einer höheren Leistung als 5 MW verbrannt wird, wird als Erneuerbare Energie die Menge von elektrischer Energie oder Wärme betrachtet, die entsprechend der Formel im § 6 Abs. 1 berechnet wurde.
- 2) im Falle einer Hybridanlage, in der Biomasse in Energiequellen mit einer höheren Leistung als 5 MW verbrannt wird, wird als Erneuerbare Energie die Menge von elektrischer Energie oder Wärme betrachtet, die entsprechend der Formel im § 9 Abs. 2 berechnet wurde

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

- wenn der Gewichtsanteil der Biomasse, die aus den Energieanbauflächen oder aus den Abfällen und Resten aus landwirtschaftlicher Produktion, aus der Industrie, die die Produkte dieser Bereiche verarbeitet, oder aus Teilen anderer, biologisch abbaubarer Abfälle stammt (ausgenommen Abfälle und Reste aus forstwirtschaftlicher Produktion und aus der ihre Produkte verarbeitenden Industrie), an der Gesamtmasse der dem Verbrennungsprozess zugeführten Biomasse einen Anteil hat, der nicht kleiner ist als 5%.

§ 19.

Die Pflicht zur Bestätigung der Angaben zum Zwecke der Beschaffung des in Art. 9e Abs.1 des Gesetzes genannten Herkunftsnachweises wird für die Zeit vom 25. Februar 2008 bis zum Tag, an dem die Verordnung in Kraft tritt, als erfüllt angesehen, wenn die Durchführung der Messungen, ihre Protokollierung und die Berechnung der erzeugten Energiemenge nach den bisher geltenden Bestimmungen erfolgt sind, auch wenn die Bestimmungen der Verordnung günstiger für den „Antragsteller“ sind.

§ 20.

Für Prozesse, deren Entscheidung dem Präsidenten des AfRE obliegt und die vor dem Tag, an dem die in Kraft tritt, begonnen und nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung.

§ 21.

Die Verordnung tritt mit den Tag ihrer Verkündung in Kraft.³
Wirtschaftsminister: *W.Pawlak*

³ Grundlage dieser Verordnung ist die Verordnung des [polnischen] Ministers für Wirtschaft vom 19. Dezember 2005 über die detaillierte Bestimmung der Pflicht zum Erwerb von Herkunftsnachweisen und zu deren Vorlage zur Einziehung, der Pflicht zur Entrichtung einer Ersatzabgabe sowie der Pflicht zum Kauf von elektrischer Energie und Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen ([Poln.] Gesetzbl. <Dz.U.> Nr. 261, Pos. 2187 sowie aus dem Jahre 2006 Nr. 205, Pos.1510), dass am 25. Februar 2008 seine Rechtsgültigkeit nach Art. 12 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Gesetzesänderung – Energierecht, Gesetze – Umweltschutzgesetz sowie Gesetz über das System zur Bewertung der Kompatibilität verlor ([Poln.] Gesetzbl. <Dz.U.> Nr. 21, Pos. 124).